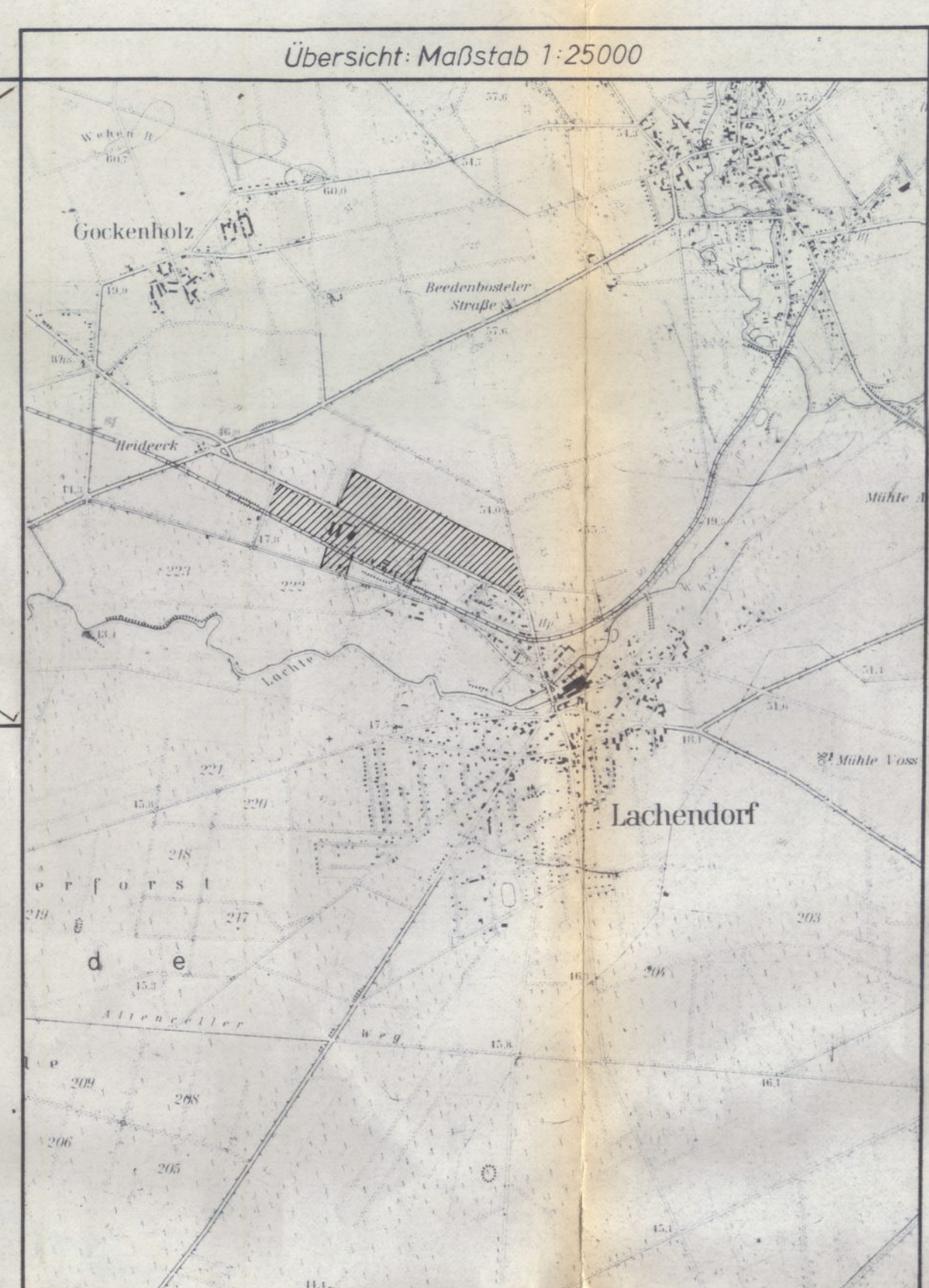


Kreis: Celle
 Gemarkung: Lachendorf
 Flur: 1
 Maßstab: 1:1000

Planunterlagen hergestellt durch das Katasteramt Celle
 Die Gemarkung Lachendorf ist die Verflechtung unter den bekannten Bedingungen gestattet worden.
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
 Sie sind hinsichtlich der Abgrenzung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bestimmenden Grundstücksgrenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.



PRÄAMBEL
 Die Gemeinde Lachendorf hat am 16. Dezember 1982 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 "BULLOH" mit dem Maßstab 1:1000 zu beschließen.

VERFAHRENSVERMERKE
 Der Bebauungsplan ist am 16. Dezember 1982 beschlossen worden. Er ist am 16. Dezember 1982 in Kraft getreten.

VERMUTLICHES VERFAHREN
 Der Bebauungsplan ist am 16. Dezember 1982 beschlossen worden. Er ist am 16. Dezember 1982 in Kraft getreten.

VERMUTLICHES VERFAHREN
 Der Bebauungsplan ist am 16. Dezember 1982 beschlossen worden. Er ist am 16. Dezember 1982 in Kraft getreten.

VERMUTLICHES VERFAHREN
 Der Bebauungsplan ist am 16. Dezember 1982 beschlossen worden. Er ist am 16. Dezember 1982 in Kraft getreten.

GEMEINDE LACHENDORF
LANDKREIS CELLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
"BULLOH"
M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG
 DEN 16. DEZEMBER 1982
 BEI DER DARSTELLUNG DES PLANNMATES VOM 16. DEZEMBER 1982

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE II: GEWERBEBETRIEB
- GE I: GEWERBEBETRIEB MIT ENGSCHRANKTER NUTZUNG
- GE III: GEWERBEBETRIEB MIT ENGSCHRANKTER NUTZUNG
- GI: INDUSTRIEBETRIEB MIT ENGSCHRANKTER NUTZUNG
- GI II: INDUSTRIEBETRIEB MIT ENGSCHRANKTER NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II: ZAHL DER FÜHRUNGSEINHEITEN
- 08: GRUNDLAGEZAHL
- 15: GESONDERSFACHZAHL
- 40: BAUMASSENZAHLEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o: OFFENE BAUWEISE
- : BAUGRENZE

VERKEHRSLINIEN

- : ANSCHLUSSEINSCHRÄNKUNG
- : ANSCHLUSSEINSCHRÄNKUNG
- : ANSCHLUSSEINSCHRÄNKUNG
- : ANSCHLUSSEINSCHRÄNKUNG
- : ANSCHLUSSEINSCHRÄNKUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- o: UMFORDERSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- : FLÄCHEN FÜR BAUANLAGEN


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Die in den Straßenverordnungen und sonstigen Vorschriften festgesetzten Bauvorschriften sind in der Ausführung der Bauelemente zu berücksichtigen. Die Bauelemente sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

§ 2 Die in den Vorschriften gem. Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die erforderliche Kronenabdeckung einbringen können.

§ 3 Die in den Vorschriften gem. Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die erforderliche Kronenabdeckung einbringen können.

§ 4 Die in den Vorschriften gem. Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die erforderliche Kronenabdeckung einbringen können.



§ 1 Die in den Vorschriften gem. Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die erforderliche Kronenabdeckung einbringen können.

§ 2 Die in den Vorschriften gem. Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die erforderliche Kronenabdeckung einbringen können.

§ 3 Die in den Vorschriften gem. Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die erforderliche Kronenabdeckung einbringen können.

§ 4 Die in den Vorschriften gem. Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die erforderliche Kronenabdeckung einbringen können.

§ 5 Die in den Vorschriften gem. Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen zu bepflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die erforderliche Kronenabdeckung einbringen können.